

bfh Finanzhaus Berlin GmbH

Allgemeine Beratungsbestimmungen

1. Status

bfh ist Versicherungsvertreter (§ 59 Abs. 2 VVG, § 92 HGB). Sie ist ständig mit der Vermittlung von Versicherungen für die auf der Internetseite www.finanzhausberlin.de einsehbaren Versicherer betraut.

2. Aufgaben und Befugnisse

bfh wird

2.1 den Bedarf, vertragsgegenständliche Risiken zu versichern, auf Grund einer Risikoanalyse nach Mandantenangaben ermitteln;

2.2 die bei der Bedarfsermittlung gemäß Beratungsprotokoll vereinbarten Kriterien für die Auswahl des Versicherers und des Tarifs beachten;

2.3 den Versicherer aus den vertretenen Gesellschaften auswählen und dem Mandanten bedarfsgerechte Versicherungen vermitteln;

2.4 auf Anfrage des Mandanten dessen Versicherungen überprüfen und den Mandanten über eine etwaige erforderliche Anpassung des Versicherungsschutzes beraten.

2.5 bfh ist befugt Abwicklungsplattformen und andere Dienstleistungsunternehmen einzuschalten, um vertragliche Pflichten zu erfüllen.

3. Beratungsprotokoll und Berichte

bfh dokumentiert Auftrag und Beratung. Über Zwischenergebnisse ihrer Tätigkeit berichtet bfh auf ausdrücklichen Mandantenwunsch.

4. Vertretungsbefugnisse

Die Vertretungsbefugnisse von bfh regelt die gesondert erteilte Vollmacht.

5. Geschäftsabwicklung, elektronische Medien

5.1 Vom Schriftverkehr zwischen Mandanten und Versicherer erhält bfh Kopien.

5.2 Schriftverkehr und Datenaustausch können auch via E-Mail und anderer elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen.

6. Vergütung

Die Vergütung für seine Tätigkeit erhält bfh von den Versicherern. Sie ist Bestandteil der Versicherungsprämien oder -beiträge.

7. Verschwiegenheit

bfh sichert Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werdenden Umstände auch über das Vertragsende hinaus zu, soweit Zweck und Durchführung dieses Vertrages dem nicht entgegenstehen, bfh obliegende Pflichten gegenüber Versicherern nicht entgegenstehen oder nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

8. Obliegenheiten des Mandanten

8.1 Für die rechtzeitige Entrichtung der Prämien oder Beiträge ist der Mandant verantwortlich.

8.2 Der Mandant informiert bfh vollständig und wahrheitsgemäß über seine Versicherungswünsche und -bedürfnisse sowie über alle für die Beurteilung seiner Versicherungssituation relevanten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Dazu gehört auch die Information über bereits bestehende oder angebaute Verträge.

8.3 Risikorelevante Fragen beantwortet der Mandant jeweils selbst wahrheitsgemäß und vollständig. Auf sonstige risikorelevante Umstände weist der Mandant ungefragt hin.

8.4 Unverzüglich informiert der Mandant bfh in Textform über Änderungen der betreuten Risiken sowie persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse oder sonstige Umstände, die für den Versicherungsschutz versicherter oder die Deckung vertragsgegenständlicher Risiken oder für die Vermittlung gewünschter Verträge von Belang sind.

8.6 Aus Gründen der Qualitätssicherung soll der Mandant grundsätzlich das Beratungsprotokoll unterzeichnen. Das Beratungsprotokoll ist vom dem Mandanten zu unterzeichnen, wenn der Beratungsauftrag um Risiken erweitert, für vertragsgegenständlicher Risiken beendet oder wenn bfh vom Mandanten beauftragt wird, bestehende Versicherungen zu kündigen.

8.7 Einwände gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des von bfh erstellten Beratungsprotokolls wird der Mandant bfh innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Beratungsprotokolls anzeigen. Andernfalls gilt dessen Inhalt als sachlich richtig, sofern bfh im Beratungsprotokoll auf die Folge des ausbleibenden Widerspruchs hingewiesen hat.

9. Haftung

9.1 bfh steht dem Mandanten nur für grob fahrlässiges oder

vorsätzliches Handeln ein, sofern ihr, ihren gesetzlichen Vertretern der Erfüllungsgehilfen nicht die Verletzung von Pflichten zur Last fällt, die für die Vereinbarung so wesentlich sind, dass deren Verletzung den Vertragszweck gefährden (Kardinalpflichten). Zu den Kardinalpflichten zählen die Pflichten in Ziff. 2.1-4.

9.2 Soweit die Haftungsbeschränkung nach Ziff. 9.1 eingreift, ist die Haftung für einen von bfh, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schaden auf die gesetzliche Pflichtversicherungssumme für Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler beschränkt. Sie beträgt derzeit 1,23 Mio. Euro pro Versicherungsfall und 1,85 Mio.

9.3 Die Haftungsbeschränkungen der Ziff. 9.1-2 gelten nicht für Schäden, für die bfh nach § 63 VVG einzustehen hat sowie für Schäden infolge Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von bfh, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

9.4 Für Schäden infolge einer Obliegenheitsverletzung des Mandanten steht bfh nicht ein. bfh übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden, die dem Mandanten entstehen, weil dieser bfh unzureichend unterrichtet hat.

10. Kündigung, Teilbeendigung, Vertragsbeendigung

10.1 Die Kündigung kann auf einzelne betreute Risiken oder Verträge beschränkt werden.

10.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

10.3 In Bezug auf Risiken, die nicht binnen 6 Wochen nach der Anfrage bfh gedeckt werden, endet die Vereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Voraussetzung hierfür ist, dass der zunächst vom Mandanten ausgewählte Versicherer die Deckung abgelehnt hat und bfh nachweislich bei 4 weiteren Versicherern erfolglos angefragt hat, das Risiko zu versichern. Sofern das einzudeckende Risiko ausgeschrieben werden muss, endet die Vereinbarung ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn bfh das Risiko erfolglos zur Eindeckung ausgeschrieben hat.

10.4 Wird eine nicht von bfh vermittelte Versicherung, die betreut werden soll, vom Versicherer nicht zur vergütungspflichtigen Betreuung für bfh freigegeben, kann bfh diese Vereinbarung bezogen auf diese Versicherung gemäß Ziff. 10.1 kündigen.

10.5 Die Vereinbarung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Mandant verstirbt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

11. Verjährung

Ansprüche aus dieser Vereinbarung verjähren in 12 Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, in dem sie entstanden sind und der Berechtigte von den anspruchsbegründenden Umständen sowie dem Anspruchsgegner Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit wie für vorsätzlich oder grob fahrlässig von bfh, seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführte Haftungsansprüche.

12. Herausgabe von Unterlagen; Sperrung von Daten

12.1 Bei Beendigung dieses Vertrages wird bfh erteilte Vollmachten aufgeföhrt an den Mandanten zurückgeben. Nicht von bfh herausgegeben werden dieser Vertrag, Vertragsergänzungen, Policen-/Nachtragskopien, Beratungsprotokolle sowie sonstige Unterlagen bzw. deren elektronische Archivierung, zu deren Aufbewahrung bfh gesetzlich verpflichtet ist.

12.2 Nicht herausgegebene Daten wird bfh sperren.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Diese Vereinbarung ersetzt frühere Fassungen der Beratungsvereinbarung zwischen den Parteien ab dem Wirkungsdatum, das die Parteien einvernehmlich bestimmt haben.

13.2 Erfüllungsort für alle Leistungen auch dieser Vereinbarung ist der Sitz von bfh.

13.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

13.4 Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen, nicht unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.